

Satzungsänderung

Tagesordnungspunkt 9.3

9.3 Aussetzung der Parität in Sinne von § 17 Nr.1 d) der Satzung für die Zeit vom 22.4.2022 bis und mit dem letzten Tag vor der Mitgliederversammlung 2025.

Bisherige Satzung § 17 Nr.1 d) (Ausgesetzt vom 10.4.2018 bis zum 21.4.2022 – siehe § 17 Nr.1e):

Die Mitglieder des Vorstandes sind aufgrund der Lage des Golfplatzes und dem Rechtssitz des eingetragenen Vereins in Deutschland sowie aufgrund der Mitgliedschaft des Vereins im deutschen und im schweizerischen Golfverband zur Hälfte aus Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und zur Hälfte aus den Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in der Schweiz zu wählen bzw. zu benennen. Entsprechend sind die Vorschläge an der Mitgliederversammlung für die Wahl zu machen.

Neue zusätzliche Satzungsbestimmung § 17 Nr.1 e)

Die Paritätsregelung in § 17 Nr. 1 d) wird für die Zeit vom 22.04.2022 bis und mit dem letzten Tag vor der Mitgliederversammlung für das Jahr 2025 ausgesetzt.

Begründung

Anlässlich der Mitgliederversammlung (MV) 2022 wird die dreijährige Amtszeit des Vertretungsvorstandes gemäss § 17.1. a) der Satzung (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Spielführer) enden. Der heutige Präsident, Vizepräsident und Spielführer werden an der MV 2022 nicht mehr für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen.

Im Sinne einer vorausschauenden Planung hat sich der Vorstand deshalb mit der Nachfolgeregelung des Vertretungsvorstandes und der Sicherstellung einer kompetenten Führung des GC Rheinblick für die kommenden Jahre auseinandergesetzt.

Zum heutigen Zeitpunkt ist gemäss Satzung geregelt, dass der Vorstand zur Hälfte aus Mitgliedern mit Wohnsitz Deutschland und Schweiz zu bestehen hat. Aus unserer Sicht ist es aber vor allem wichtig, dass im Vorstand Mitglieder die zahlreichen Aufgaben übernehmen, welche über ein umfangreiches Wissen verfügen, das für die Führung des Golfclubs erforderlich ist. Weiter sollen sie aber auch die notwendige Akzeptanz bei den Mitgliedern besitzen. Es soll nicht primär so sein, dass der Wohnort eines Mitgliedes bestimmt, wer im Vorstand aktiv ist.

Der Vorstand ist deshalb der Meinung, dass die bestehende Paritätsregelung so aktuell nicht mehr zeitgemäss ist und für eine zweite Zeitdauer bis vor der MV 2025 ausgesetzt wird.

Es ist aber nicht auszuschliessen, dass sich die Verhältnisse wieder ändern. Deshalb soll die Paritätsregelung vorerst nicht komplett aufgehoben, sondern für die Amtsdauer des nächsten Vorstandes ausgesetzt werden.

Antrag an die Mitgliederversammlung

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, die zusätzliche Satzungsbestimmung zu genehmigen.